

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/4/4 3Ob518/77, 1Ob509/81, 8Ob37/84, 5Ob52/11z, 3Ob201/19h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.04.1978

Norm

ABGB §983

HGB §354 Abs2

Rechtssatz

Unter Vorschuss werden alle Vorausleistungen verstanden. Unter diesen Begriff fällt insbesondere die antizipierte Leistung in Erwartung einer Gegenleistung. Einen Vorschuß kann der Gläubiger vor Fälligkeit, ja selbst vor Entstehung der Schuld gewähren. Er tilgt damit einen entsprechenden Teil der Schuld im voraus.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 518/77

Entscheidungstext OGH 04.04.1978 3 Ob 518/77

- 1 Ob 509/81

Entscheidungstext OGH 18.02.1981 1 Ob 509/81

Veröff: MietSlg 33212 = EvBl 1981/157

- 8 Ob 37/84

Entscheidungstext OGH 17.01.1985 8 Ob 37/84

Auch; Veröff: ZVR 1986/4 S 19

- 5 Ob 52/11z

Entscheidungstext OGH 09.11.2011 5 Ob 52/11z

Auch

- 3 Ob 201/19h

Entscheidungstext OGH 19.11.2019 3 Ob 201/19h

Beisatz: Der Rechtssatz, wonach der Schuldner (bereits) mit Leistung des Vorschusses einen entsprechenden Teil seiner Schuld im Voraus tilgt, gilt nur für den hier gerade nicht vorliegenden (Regel-)Fall eines (ausdrücklich oder schlüssig) nur für eine konkrete Verbindlichkeit geleisteten Vorschusses. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0019458

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at